Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8506**

17. Wahlperiode 26. 01. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8236 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

A. Problem

Die Ansiedlung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt am Main soll auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt werden. Gleichzeitig sollen die Rechte und Befugnisse der Behörde und ihres Personals in Deutschland geregelt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Behörde schafft die rechtliche Grundlage für die Ansiedlung in Frankfurt am Main und regelt die Rechte und Befugnisse der Behörde und ihres Personals in Deutschland. Es enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die Behörde anzuwendenden Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 266).

Durch den Entwurf der Bundesregierung für das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten ergeben sich wie folgt:

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner;

davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder bleibt unverändert. Durch die Möglichkeit des Exekutivdirektors, zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumen der Behörde lokale Polizeikräfte anfordern zu können, entstehen dem Land Hessen keine nennenswerten Kosten.

E. Weitere Kosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt. Insoweit entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8236 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund	**Ralph Brinkhaus**	**Manfred Zöllmer**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus und Manfred Zöllmer

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/8236** in seiner 152. Sitzung am 19. Januar 2012 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) wurde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) am 1. Januar 2011 als Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision – ESFS) errichtet.

Gemäß Artikel 67 der EIOPA-Verordnung findet das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die EIOPA und ihr Personal Anwendung. Zur Gewährleistung offener und transparenter Beschäftigungsbedingungen und der Gleichbehandlung der Beschäftigten legt Artikel 68 der EIOPA-Verordnung fest, dass für das Personal der Behörde das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die hierzu von den Organen der Europäischen Union gemeinsam erlassenen Regelungen gelten.

Gemäß Artikel 7 der EIOPA-Verordnung hat die EIOPA ihren Sitz in Frankfurt am Main. Nach Artikel 74 der EIOPA-Verordnung hat der Sitzstaat die notwendigen Vorkehrungen zur Unterbringung und Ausstattung der Behörde zu treffen sowie Vorschriften zu erlassen, die in Deutschland für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Behörde und dessen Familienangehörige gelten. Mit dem vorliegenden Sitzabkommen werden für die EIOPA zur Gewährleistung der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die aus der Anwendung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union resultierenden Rechte auf die EIOPA und ihr Personal konkretisiert.

Auf das Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Behörde ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Durch den Entwurf der Bundesregierung für das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen Befreiungen von Steuern vorsieht, deren Aufkommen sonst den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an Landesbehörden richten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/8236 in seiner 71. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/8236 in seiner 87. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/8236 in seiner 56. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 25. Januar 2012 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8236 anzunehmen.

Die Beschlussempfehlung erfolgte ohne Diskussion.

Berlin, den 25. Januar 2012

Ralph Brinkhaus	**Manfred Zöllmer**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333